Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3230

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen Nr. 2, 3 und 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

— Drucksache V/2583 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wahl

Die obige Vorlage wurde in der 159. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. März 1968 an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner 86. Sitzung vom 27. Juni 1968 mit der Vorlage befaßt. Die Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses ist mittels Schreiben vom 30. Mai 1968 den Mitgliedern des Rechtsausschusses zur Kenntnis gebracht worden. Der Innenausschuß hat keine Empfehlung zu dem Gesetzentwurf ausgesprochen.

Alle drei Konventionen bezwecken — im Gegensatz zu dem bereits für die Bundesrepublik in Kraft getretenen ersten und zu dem vom Bundestag beschlossenen vierten Zusatzprotokoll — nicht die Erweiterung der durch die Menschenrechtskonvention geschützten Rechtsgüter und Grundfreiheiten, sondern die Regelung einiger Verfahrensfragen: sie betreffen beim Gerichtshof die Einführung der Gutachtenskompetenz, bei der Kommission die Abschaffung der Unterkommissionen und die Zurückweisung des Gesuchs wegen Unzulässigkeit, sowie einige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Staaten in den Europarat bei der Berufung und dem turnusmäßigen Ausscheiden eines Teiles der Kommissionsmitglieder und der Richter notwendig geworden sind.

1. Das zweite Zusatzprotokoll führt die Erstattung von Gutachten durch den Gerichtshof auf einen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Antrag des Ministerkomitees ein; bisher konnte das Gericht nur in konkreten Streitfällen entscheiden. Jedoch dürfen Zweifelsfragen über den materiellrechtlichen Inhalt der Konvention und das Ausmaß des von ihr gewährten Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht zum Gegenstand eines Rechtsgutachtens gemacht werden. Es bleiben also nur Verfahrensfragen und Probleme des Verhältnisses der einzelnen Organe im Verfahren zum Schutz der Grundrechte für die Gerichtsgutachten offen.

   Aber auch solche Fragen dürfen in einem anhängigen Verfahren nicht erbeten werden, wenn über die Zweifelsfrage die Kommission, der Gerichtshof oder das Ministerkomitee zu entscheiden haben könnte. Die begehrten Gutachten werden vom Plenum des Gerichtshofs behandelt, das auch darüber entscheidet, ob ein beantragtes Gutachten sich in den vorstehend dargelegten Grenzen hält. In Erweiterung des Artikels 55 der Konvention bestimmt der Gerichtshof auch das für die Erstattung der Gutachten anzuwendende Verfahren.

2. Das dritte Zusatzprotokoll schafft — einer Anregung der Kommission entsprechend — die Unterkommissionen ab, die nach Artikel 29 zur Prüfung des Sachverhalts und zur friedlichen Beilegung des Streitfalls gebildet wurden, und ergänzt das Verfahrensrecht insofern, als ein Gesuch auch nach seiner „Annahme" noch zurückgewiesen werden kann, wenn einer der in Artikel 27 bezeichneten Gründe für eine Unzulässigkeit sich erst bei der näheren Prüfung des Gesuchs als vorliegend erweist.

3. Das fünfte Protokoll soll soweit wie möglich sicherstellen, daß die Hälfte der Mitglieder der Kommission und ein Drittel der Mitglieder des

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Gerichtshofs alle drei Jahre neu gewählt werden. Deshalb kann jetzt das Ministerkomitee vor jeder Wahl beschließen, daß die Amtsdauer der neu zu wählenden Mitglieder nicht wie bisher sechs Jahre betragen soll, sondern bei einzelnen oder mehreren bis zu neun Jahren, aber nicht weniger als drei Jahre.

Die Bestimmungen über die Richterwahl werden durch die Vorschrift ergänzt, daß die Beratende Versammlung vor jeder späteren Wahl beschließen kann, daß die Amtsdauer eines oder mehrerer der zu wählenden Richter nicht neun, aber auch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als sechs Jahre betragen soll.

Sind innerhalb der Kommission oder des Gerichtshofs mehrere Ämter zu besetzen, so werden die Ämter durch Losziehung durch den Generalsekretär unmittelbar nach der Wahl verteilt.

Entsprechend dem Votum des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses spricht sich auch der Rechtsausschuß für die Annahme des Ratifikationsgesetzes aus.

Bonn, den 28. August 1968

Dr. Wahl

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2583 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 28. August 1968

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Dr. Wahl**
Vorsitzender	Berichterstatter